

## Statuten des Schweiz. Stempelfabrikanten-Verbandes

### 1. Name, Zweck, Sitz und Dauer

#### Art. 1

Unter dem Namen SCHWEIZERISCHER STEMPELFABRIKANTEN-VERBAND (SSV) UNION SUISSE DES FABRICANTS DE TIMBRES (USFT) besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz des jeweiligen Wohnortes des Präsidenten ein Verband gemäss Art. 60 ff ZGB. Er hat den Zweck, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, die Grundsätze ehrbaren Geschäftsgebarens hochzuhalten und den freien Meinungs-austausch über alle beruflichen Fragen herbeizuführen.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 2

Mitglied des Verbandes kann jeder in der Schweiz ansässige Stempelfabrikant werden. Die Mitgliedschaft bezieht sich grundsätzlich auf Geschäftsbetrieb (juristische oder natürliche Person), doch ist dieser berechtigt, sich bei allen Anlässen durch einen unterschiftsberechtigten Angestellten vertreten zu lassen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 3

Die Höhe der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt. Neumitglieder, welche ein bereits bestehendes Geschäft eines Mitgliedes übernehmen, entrichten keine Eintrittsgebühr.

#### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, welcher nur auf Jahresende, nach vorangegangener sechs Monatiger Kündigung, durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten geschehen kann.
2. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich der Zugehörigkeit als unwürdig erweist.
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen finanziellen Verpflichtungen bleiben dieselben indessen nach wie vor haftbar.

### 3. Organe des Verbandes

#### Art. 5

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevision

#### Art. 6

Die Generalversammlung als oberstes Organ des Verbandes versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft ein Besprechungsgegenstand es fordert, mindestens aber einmal im Jahr, zur Pflege und Erhaltung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern, wobei abwechslungsweise ein anderer Ort, an dem ein Mitglied wohnt, zu bestimmen ist.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies begehrt.

#### Art. 7

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt mindestens 30 Tage vorher, und zwar schriftlich unter Angabe der Traktanden.

#### Art. 8

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

#### Art. 9

Folgende Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Rechnungsrevisors
- c) Genehmigung von Jahres- und Kassabericht
- d) Erstellung von Kalkulationsgrundlagen für Stempel
- e) Festsetzung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages
- f) Erarbeiten einer Rabattempfehlung
- g) Mitglieder-Ausschluss
- h) Anträge

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Wunsch der Mehrheit der Anwesenden können diese geheim durchgeführt werden. Anträge sind 40 Tage im Voraus dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

#### Art. 10

Nachstehende Beschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden:

Statuten-Revision, mit Ausnahme von Art. 3

Auflösung des Verbandes

Art. 11

Mitglieder, welche unentschuldigt der Generalversammlung fernbleiben, haben CHF 100. — an die Verbandskasse zu entrichten.

B) Der Vorstand

Art. 12

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Verbandes, vertreten ihn nach aussen und erledigen alle Angelegenheiten, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Präsident leitet alle Geschäfte und Versammlungen, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Der Sekretär führt an allen Versammlungen ein Protokoll über Verhandlungen und Beschlüsse. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder nach Bedarf.

Art. 14

Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Statuen.

Art. 15

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 16

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern auf dem Zirkularweg wichtige Beschlüsse, Anordnungen und Mutationen bekannt zu geben.

Art. 17

Namens des Verbandes führen die rechtsverbindlichen Unterschrift der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, mit dem Sekretär oder Kassier je kollektiv zu Zweien.

D) Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren ein Rechnungsrevisor. Der Rechnungsrevisor prüft die Rechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### 4. Rechnungswesen

##### Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### Art. 20

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er hat auf Ende eines Kalenderjahres die Bilanz zu ziehen und die Rechnung abzuschliessen.

##### Art. 21

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### 5. Auflösung des Verbandes

##### Art. 22

Die Auflösung des Verbandes erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und, wenn eine solche 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung beschliessen. Die Versammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet zu-gleich auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

#### 6. Schlussbestimmungen

##### Art. 23

Die Statuten sind ursprünglich an der Generalversammlung vom 28. Oktober 1932

Genehmigt worden. Sie wurden ergänzt an der Generalversammlung vom 5. Juli 1948, 7. Mai 1966, 11. April 1975 und totalrevidiert an der Generalversammlung vom 9. Mai 1997.

Ort, Datum

Der Präsident:

A. Felber

Die Sekretärin:

M. Zünd